

Allgemeine Bedingungen für Begegnungs- und Informationsveranstaltungen der Sektionen und des Bundesvorstands (BV) der Eurojumelages Deutschland e. V. (EuroJD)



1 Geltungsbereich

Der BV sowie jede Sektion kann für Mitglieder gemäß § 3 der Satzung der EuroJD Begegnungs- und Informationsveranstaltungen durchführen.

2 Abschluss des Vertrags

2.1 Das Mitglied bietet mit seiner schriftlichen Anmeldung den Abschluss eines Vertrages über die in der Ausschreibung enthaltenen Leistungen verbindlich an. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den BV bzw. die Sektion zustande; die Annahme oder Ablehnung müssen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgen. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

3 Bezahlung

Mit dem Zugang der Bestätigung ist eine Anzahlung fällig, deren Höhe bereits in der Ausschreibung anzugeben ist. Die Restzahlung wird, wenn in der Bestätigung kein Datum angegeben ist, spätestens 3 Wochen vor Beginn fällig. Alle Zahlungen sind auf das jeweilige Konto des BV bzw. der Sektion zu leisten.

4 Leistungen

Es gelten ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in der Ausschreibung des BV bzw. der Sektion.

5 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Die veranstaltende Sektion ist verpflichtet, den Teilnehmenden die Leistungsänderungen unverzüglich mitzuteilen und ggf. einen kostenlosen Rücktritt anzubieten.

Eine nachträgliche Änderung des Preises behält sich der BV / die Sektion vor, sofern zwischen Bestätigung und vertraglich vorgesehenem Beginn der Veranstaltung mehr als vier Monate liegen. Von dieser nachträglichen Änderung des Preises werden die Teilnehmenden spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Sofern Preiserhöhungen 5 % übersteigen, sind die Teilnehmenden berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnissnahme vom Vertrag zurückzutreten.

6 Rücktritt durch das Mitglied

Das Mitglied kann jederzeit vor Beginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Sektion. Bei Rücktritt – gleichgültig aus welchen Gründen – hat der BV / die Sektion Anspruch auf Erstattung der durch den Rücktritt entstandenen Kosten bis maximal in Höhe des vollen Preises der Veranstaltung. Dies gilt gegebenenfalls auch dann, wenn eine Ersatzperson teilnimmt.

7 Rücktritt und Kündigung durch die Sektion

7.1 Der BV / die Sektion kann bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der BV / die Sektion ist verpflichtet, dem Mitglied die Rücktrittserklärung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung zuzuleiten. Das Mitglied erhält den eingezahlten Preis umgehend zurück; ein weitergehender Anspruch des Mitglieds besteht nicht.

7.2 Der BV / die Sektion kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Veranstaltung trotz einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört, insbesondere das Ansehen der Gruppe schädigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin in starkem Maße vertragswidrig verhält. Der BV / die Sektion behält den Anspruch auf den Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer / die Störerin selbst. Der BV / die Sektion muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und Erstattungen durch Leistungsträger anrechnen lassen.

8 Haftung der Sektion

Der BV / die Sektion haftet im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht (§ 278 BGB) für

– die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung,

– die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

– die Richtigkeit der Ausschreibung und

– die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

9 Beschränkte Haftung

Die Haftung der Sektion ist auf den dreifachen Preis beschränkt

– soweit ein Schaden des Teilnehmers / der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

– soweit der BV / die Sektion für einen dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der BV / die Sektion haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuche, Führungen, gesellige Veranstaltungen) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet sind.

10 Versicherungen

Das Mitglied ist, sofern in der Ausschreibung nicht anders angegeben, für den Gepäcktransfer selbst verantwortlich. Zu seiner eigenen Sicherheit wird dem Mitglied der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ebenso wie der Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung empfohlen.

11 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen infolge von Verlassen der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen, so wird sich der BV / die Sektion um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erstattung.

12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist das Mitglied selbst verantwortlich. Alle aus deren Nichtbefolgung entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Mitglieds.

13 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe der EuroJD fungieren bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Veranstaltungen nicht als kommerzieller Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a bis m BGB. Für die Verletzung vertraglicher Pflichten, Rücktritt, Kündigung, Haftung etc. gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Bedingungen für Begegnungs- und Informationsveranstaltungen der Sektionen sowie des Bundesvorstandes der Eurojumelages Deutschland e. V.“. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den BV ist Darmstadt, für das Mitglied und die Sektion jeweils der Sitz der Sektion. Stand: Juli 2022.